

Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes “Altstadt”

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung KV M-V) und des § 142 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt die Stadtvertreterversammlung der Landeshauptstadt Schwerin folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor.

Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Das insgesamt 2,86 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung “Altstadt”.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan im Maßstab 1 : 1000; durch eine schwarze Linie gekennzeichnete vom übrigen Stadtgebiet abgegrenzte Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 2 beigefügt.

§ 2

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

§ 3

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 12.02.1992 rechtsverbindlich.

